



 **Universität Trier**

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 1 / Seite 1 VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER Mittwoch, 13. Mai 2009

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus. Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier - www.uni-trier.de/Organisation/Gremien/Verkündungsblatt.

INHALT

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Ägyptologie vom 7. April 2009	3
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geschichte vom 7. April 2009	7
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte vom 7. April 2009	13
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ vom 7. April 2009	19
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) vom 16. April 2009	24
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach) vom 16. April 2009	29
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Moderne China-Studien (Hauptfach) vom 16. April 2009	34
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprach- und Texttechnologie (Haupt- und Nebenfach) vom 16. April 2009	38
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Mediävistik“ (Kernfach) vom 16. April 2009	43
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang China - Kultur und Kommunikation (Kernfach) vom 16. April 2009	47
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Moderne China-Studien (Nebenfach) vom 23. April 2009	51
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Sprach- und Texttechnologie (Haupt- und Nebenfach) vom 23. April 2009	54

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Ägyptologie

Vom 7. April 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Ägyptologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 04. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 200/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Zeugnis

§ 11 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Ägyptologie des Fachbereichs III auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Der akademische Grad, der den Absolventinnen und Absolventen des Nebenfachs Ägyptologie verliehen wird, richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen die Studierenden des Bachelorstudiengangs Ägyptologie folgende weitere Voraussetzung erfüllen:

- a. Nachweis hinreichender lateinischer Sprachkenntnisse. Diese Kenntnisse sollten bereits zu Beginn des Studiums vorliegen. Spätestens jedoch bei der Absprache des Themas der BA-Arbeit sind diese nachzuweisen. Der Nachweis wird durch mindestens drei Jahre Lateinunterricht im Schulzeugnis oder durch eine fachinterne Prüfung geführt.
- b. Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse. Diese Kenntnisse sollten bereits zu Beginn des Studiums vorliegen. Spätestens jedoch bei der Absprache des Themas der BA-Arbeit sind diese nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Schulzeugnis oder durch eine fachinterne Prüfung geführt.
- c. Nachweis hinreichender französischer Sprachkenntnisse. Diese Kenntnisse sollten bereits zu Beginn des Studiums vorliegen. Spätestens jedoch bei der Absprache des Themas der BA-Arbeit sind diese nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Schulzeugnis oder eine fachinterne Prüfung geführt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Ägyptologie wird als Nebenfach angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang Ägyptologie ist mit allen Hauptfächern der Universität und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Das Gesamtstudienvolumen des BA-Nebenfachstudiengangs Ägyptologie beträgt 25 SWS an Lehrveranstaltungen, verteilt über 5 Module.
Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind in Anhang (Modulplan) geregelt.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7

Mündliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Ägyptologie werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Im Bachelorstudiengang Ägyptologie dauern mündliche Prüfungen dreißig Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Ägyptologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen eine Stunde.

(2) Im Bachelorstudiengang Ägyptologie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(3) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 7 dieser Fachprüfungsordnung statt. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins zu dieser Prüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Prüfung verwirkt und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann im Bachelorstudiengang Ägyptologie außer in der deutschen auch in der englischen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der englischen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. Einverständnis des Prüfers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in der englischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 10

Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 7. April 2009

Die Dekanin des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle

Anhang

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. **Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**
 - a. Nachweis hinreichender lateinischer Sprachkenntnisse
 - b. Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse
 - c. Nachweis hinreichender französischer Sprachkenntnisse

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- | | |
|-------------------------------|---------------|
| Gesamtumfang: | 25 SWS, davon |
| • Pflichtlehrveranstaltungen: | 25 SWS |

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 3.BA.ÄG-1 – Einführung in die Ägyptologie	2 Semester	8 LP	Einstündige Klausur.
Modul 3.BA.ÄG-2 – Mittelägyptisch	3 Semester	17 LP	Einstündige Klausur.
Modul 3.BA.ÄG-3 – Koptisch	2 Semester	10 LP	Einstündige Klausur.
Modul 3.BA.ÄG-4 – Text und Kontext	2 Semester	10 LP	Hausarbeit von bis zu 20 Seiten und dreißigminütige mündliche Prüfung
Modul 3.BA.ÄG-5 – Neuägyptisch	2 Semester	15 LP	Einstündige Klausur.

2.2. Wahlpflichtmodule

Keine.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Ägyptologie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine.

4. Verpflichtende Praktika

Keine.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geschichte

Vom 7. April 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 04. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 196/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Gliederung und Profil des Studiums
 - § 4 Studienumfang, Module
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Modulprüfungen
 - § 7 Mündliche Prüfungen
 - § 8 Schriftliche Prüfungen
 - § 9 Praktische Prüfung
 - § 10 Bachelorarbeit
 - § 11 Zeugnis
 - § 12 In-Kraft-Treten
- Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Geschichte des Fachbereichs III auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (3) Der akademische Grad, der den Absolventinnen und Absolventen des Nebenfachs Geschichte verliehen wird, richtet sich nach dem im gewählten Hauptfach verliehenen akademischen Grad.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Bachelorstudiengangs Geschichte folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:
 1. Für Studierende im Hauptfach sowie Studierende im Nebenfach mit den gewählten Schwerpunkten Alte Geschichte und/oder Mittelalterliche Geschichte:
 - a. Nachweis hinreichender lateinischer Sprachkenntnisse (Falls dieser Nachweis nicht geführt wird, ist der Besuch der Vertiefungsmodule nicht möglich.)
 - b. Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse (Falls dieser Nachweis nicht geführt wird, ist der Besuch der Vertiefungsmodule nicht möglich.)

- c. Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse in Französisch oder einer anderen romanischen oder einer slawischen Sprache (Falls dieser Nachweis nicht geführt wird, ist der Besuch der Vertiefungsmodule nicht möglich.)
2. Für Studierende im Nebenfach mit den gewählten Schwerpunkten Frühe Neuzeit und Neuere und Neueste Geschichte:
 - a. Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse (Falls dieser Nachweis nicht geführt wird, ist der Besuch der Vertiefungsmodule nicht möglich.)
 - b. Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse in Französisch oder einer anderen romanischen oder einer slawischen Sprache (Falls dieser Nachweis nicht geführt wird, ist der Besuch der Vertiefungsmodule nicht möglich.)
- (2) Hinreichende Sprachkenntnisse in Latein, die durch das Abiturzeugnis nicht als Latinum attestiert sind, müssen durch eine mindestens mit „ausreichend“ bestandene staatliche Ergänzungsprüfung (Latinum) oder eine fakultative Prüfung im Fach Geschichte der Universität Trier nachgewiesen werden.
- (3) Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache gelten durch das Abiturzeugnis oder durch Jahreszeugnisse der Jahrgangsstufen von 10 bis 12 einschließlich als nachgewiesen, soweit diese mit mindestens „ausreichend“ benotet wurden. In dieser Sprache kann der Nachweis auch durch Bescheinigungen über die mindestens mit „ausreichend“ benotete Teilnahme an Kursen und Klausuren der Universität Trier oder anderer Hochschulen im In- und Ausland oder durch fakultative Klausuren im Fach Geschichte erfolgen.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Geschichte wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.
- (2) Das Fach Geschichte ist als Hauptfach mit sämtlichen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach Geschichte.
- (3) Das Fach Geschichte ist als Nebenfach mit sämtlichen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach Geschichte.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:
Hauptfach: 45 bis 46 SWS
Nebenfach: 26 SWS.
Näheres hierzu ist im Modulplan geregelt.
- (2) Die Regelungen zu den Mindestleistungspunkten finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Modulplan geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan (Anhang) der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Geschichte werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Geschichte dauern mündliche Prüfungen dreißig Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Geschichte beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen zwei Stunden.

(2) Im Bachelorstudiengang Geschichte stehen für die Bearbeitung von Hausarbeiten folgende Zeiträume zur Verfügung:

1. für die Anfertigung eines Essays insgesamt eine Woche.
2. für die Anfertigung einer kleinen Hausarbeit insgesamt zwei Wochen.

(3) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 7 dieser Fachprüfungsordnung statt. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum nächsten Anmeldetermin zu dieser Prüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung verwirkt und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 9 Praktische Prüfung

Im Bachelorstudiengang Geschichte dauern praktische Prüfungen zehn Minuten.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann im Bachelorstudiengang Geschichte außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen (im Fach gängigen) Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten, Zustimmung seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers, Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in der Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 7. April 2009

Die Dekanin des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle

Anhang: Kurzfassung der Fachprüfungsordnung

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzung

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 (2)):

- Für Studierende im Hauptfach sowie Studierende im Nebenfach mit den gewählten Schwerpunkten Alte Geschichte und/oder Mittelalterliche Geschichte:
 - a) Nachweis hinreichender lateinischer Sprachkenntnisse
 - b) Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse
 - c) Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse in Französisch oder einer anderen romanischen oder einer slawischen Sprache
- Für Studierende im Nebenfach mit den gewählten Schwerpunkten Frühe Neuzeit und Neuere und Neueste Geschichte:
 - a) Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse
 - b) Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse in Französisch oder einer anderen romanischen oder einer slawischen Sprache
- Falls diese Nachweise nicht geführt werden können, ist der Besuch der Vertiefungsmodule nicht möglich.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienverlauf (in Semesterwochenstunden):

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 (1)):

Gesamtumfang Hauptfach:		46-47 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	35-36 SWS	
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	10 SWS	
Gesamtumfang Nebenfach:		26 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	14 SWS	
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	12 SWS	

2. Modulplan Hauptfach

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Basismodul Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	1 Semester	10	zweistündige Klausur
Basismodul Mittelalter (6. bis 15. Jahrhundert)	1 Semester	10	zweistündige Klausur
Basismodul Alte Geschichte	1 Semester	10	zweistündige Klausur
Basismodul Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	1 Semester	10	zweistündige Klausur
Basismodul Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	1 Semester	10	zweistündige Klausur
Praxismodul Arbeitstechniken und Schlüsselqualifikationen	1 Semester	10	Kleinere schriftliche Arbeit
Praxismodul Berufsfelder	1 Semester	10	Option 1: Praktikumsbericht Option 2: Kleinere schriftliche Arbeit
Vertiefungsmodul Historische Kulturräume/Regionen der Globalgeschichte	1 Semester	10	zweistündige Klausur
Abschlussmodul Prüfung	1 Semester	8	dreißigminütige mündliche Prüfung
Abschlussmodul Prüfung (Nebenfach)	1 Semester	10	- dreißigminütige mündliche Prüfung - zweistündige Klausur
Abschlussmodul Bachelor-Arbeit	1 Semester	12	Bachelor-Arbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Vertiefungsmodule aus unterschiedlichen Epochen zu besuchen.

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Vertiefungsmodul I: Alte Geschichte	1 Semester	10	- kleine Hausarbeit - mündliche Präsentation (prüfungsrelevante Studienleistung)
Vertiefungsmodul I: Mittelalterliche Geschichte (6. bis 15. Jahrhundert)	1 Semester	10	- kleine Hausarbeit - mündliche Präsentation (prüfungsrelevante Studienleistung)
Vertiefungsmodul I: Frühe Neuzeit	1 Semester	10	- kleine Hausarbeit - mündliche Präsentation (prüfungsrelevante Studienleistung)
Vertiefungsmodul I: Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	1 Semester	10	- kleine Hausarbeit - mündliche Präsentation (prüfungsrelevante Studienleistung)

3. Modulplan Nebenfach

3.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Basismodul Einführung in Grundlagen,	1 Semester	10	zweistündige Klausur

Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft			
Vertiefungsmodul Historische Kulturräume/Regionen der Globalgeschichte	1 Semester	10	zweistündige Klausur
Abschlussmodul Prüfung (Nebenfach)	1 Semester	10	- dreißigminütige mündliche Prüfung - zweistündige Klausur

3.2 Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Basismodule aus unterschiedlichen Epochen zu wählen sowie ein dazugehöriges Vertiefungsmodul.

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Basismodul Mittelalter (6. bis 15. Jahrhundert)	1 Semester	10	zweistündige Klausur
Basismodul Alte Geschichte	1 Semester	10	zweistündige Klausur
Basismodul Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	1 Semester	10	zweistündige Klausur
Basismodul Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	1 Semester	10	zweistündige Klausur
Vertiefungsmodul I: Alte Geschichte	1 Semester	10	- kleine Hausarbeit - mündliche Präsentation (prüfungsrelevante Studienleistung)
Vertiefungsmodul I: Mittelalterliche Geschichte (6. bis 15. Jahrhundert)	1 Semester	10	- kleine Hausarbeit - mündliche Präsentation (prüfungsrelevante Studienleistung)
Vertiefungsmodul I: Frühe Neuzeit	1 Semester	10	- kleine Hausarbeit - mündliche Präsentation (prüfungsrelevante Studienleistung)
Vertiefungsmodul I: Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	1 Semester	10	- kleine Hausarbeit - mündliche Präsentation (prüfungsrelevante Studienleistung)

4. Verpflichtende Praktika

Im Hauptfach ist im Rahmen des Praxismoduls "Berufsfelder" bei Wahrnehmung der Option 1 ein sechswöchiges Praktikum zu absolvieren.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte

Vom 7. April 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 4. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 203/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Gliederung und Profil des Studiums
 - § 4 Studienumfang, Module
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Modulprüfungen
 - § 7 Mündliche Prüfungen
 - § 8 Schriftliche Prüfungen
 - § 9 Praktische Prüfung
 - § 10 Masterarbeit
 - § 11 Zeugnis
 - § 12 In-Kraft-Treten
- Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte des Fachbereichs III auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (3) Der akademische Grad, der den Absolventinnen und Absolventen des Nebenfachs Geschichte verliehen wird, richtet sich nach dem im gewählten Hauptfach verliehenen akademischen Grad.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs Geschichte folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Für Studierende im Hauptfach und Studierende im Nebenfach mit den Schwerpunkten Alte Geschichte und/oder Mittelalterliche Geschichte:
 - a. Absolvierung eines Studiums (Bachelor of Arts) mit mindestens 120 Leistungspunkten abgeschlossen mit Prädikatsexamen (bis 2,5) im Fach Geschichte oder Vorliegen eines gleichwertigen Universitätsabschlusses
 - b. Nachweis hinreichender lateinischer Sprachkenntnisse
 - c. Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse
 - d. Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse in Französisch oder einer anderen romanischen oder einer slawischen Sprache

2. Für Studierende im Nebenfach (außer mit dem Schwerpunkten Alte Geschichte und/oder Mittelalterliche Geschichte):
 - a. Absolvierung eines Nebenfachstudiums im Fach Geschichte oder Vorliegen eines gleichwertigen Universitätsstudiengangs
 - b. Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse
 - c. Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse in Französisch oder einer anderen romanischen oder einer slawischen Sprache

(2) Hinreichende Sprachkenntnisse in Latein, die durch das Abiturzeugnis nicht als Latinum attestiert sind, müssen durch eine mindestens mit „ausreichend“ bestandene staatliche Ergänzungsprüfung (Latinum) oder eine fakultative Prüfung im Fach Geschichte nachgewiesen werden.

(3) Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache gelten durch das Abiturzeugnis oder durch Jahreszeugnisse der Jahrgangsstufen von 10 bis 12 einschließlich als nachgewiesen, soweit diese mit mindestens „ausreichend“ benotet wurden. In dieser Sprache kann der Nachweis auch durch Bescheinigungen über die mindestens mit „ausreichend“ benotete Teilnahme an Kursen und Klausuren der Universität Trier oder anderer Hochschulen im In- und Ausland oder durch fakultative Klausuren im Fach Geschichte erfolgen.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Geschichte wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.
- (2) Das Fach Geschichte ist als Hauptfach mit sämtlichen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach Geschichte.
- (3) Das Fach Geschichte ist als Nebenfach mit sämtlichen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach Geschichte.

§ 4

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

Hauptfach: 26 SWS

Nebenfach: 18 SWS

Näheres hierzu ist im Modulplan geregelt.

(2) Die Regelungen zu den Mindestleistungspunkten finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Modulplan geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan (siehe Anhang) der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Geschichte werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Geschichte dauern mündliche Prüfungen dreißig Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Geschichte beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen zwei Stunden.

(2) Im Masterstudiengang Geschichte steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten folgende Zeiträume zur Verfügung:

1. für die Anfertigung einer kleinen Hausarbeit insgesamt zwei Wochen.
2. für die Anfertigung einer großen Hausarbeit insgesamt vier Wochen.

(3) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 7 dieser Fachprüfungsordnung statt. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum nächsten Anmeldetermin zu dieser Prüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung verwirkt und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 9 Praktische Prüfung

Im Masterstudiengang Geschichte dauern praktische Prüfungen dreißig Minuten.

§ 10 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Geschichte außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen (im Fach gängigen) Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten, Zustimmung seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,

Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in der Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 7. April 2009

Die Dekanin des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle

Anhang: Kurzfassung der Fachprüfungsordnung

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzung

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 (2)):
 - Für Studierende im Hauptfach:
 - a) Nachweis hinreichender lateinischer Sprachkenntnisse
 - b) Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse
 - c) Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse in Französisch oder einer anderen romanischen oder einer slawischen Sprache
 - 2. Für Studierende im Nebenfach mit dem Schwerpunkten Alte Geschichte und/oder Mittelalterliche Geschichte:
 - a. Nachweis hinreichender lateinischer Sprachkenntnisse
 - b. Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse
 - c. Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse in Französisch oder einer anderen romanischen oder einer slawischen Sprache
 - 3. Für Studierende im Nebenfach mit den Schwerpunkten Frühe Neuzeit und/oder Neuere und Neueste Geschichte:
 - a. Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse
 - b. Nachweis hinreichender französischer Sprachkenntnisse oder einer anderen romanischen oder einer slawischen Sprache
2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master:
 - Für Studierende im Hauptfach:

Absolvierung eines Studiums (Bachelor of Arts) mit mindestens 120 Leistungspunkten abgeschlossen mit Prädikatsexamen (bis 2,5) im Fach Geschichte oder Vorliegen eines gleichwertigen Universitätsabschlusses
 - Für Studierende im Nebenfach:

Absolvierung eines Nebenfachstudiums im Fach Geschichte oder eines gleichwertigen Universitätsstudiengangs

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienverlauf (in Semesterwochenstunden):

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 (1)):

Gesamtumfang Hauptfach:		26 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	6 SWS	
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	20 SWS	
Gesamtumfang Nebenfach:		18 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	6 SWS	
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	12 SWS	

2. Modulplan Hauptfach

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Aufbaumodul Übergreifende Fragestellungen	1 Semester	10	zwei zweistündige Klausuren
Aufbaumodul Hilfswissenschaften/Methoden der historischen Kultur- und Sozialwissenschaften	1 Semester	10	zweistündige Klausur
Aufbaumodul Längsschnitt/Internationale Geschichte	1 Semester	10	große Hausarbeit
Abschlussmodul Prüfung	1 Semester	5	dreißigminütige praktische Prüfung
Abschlussmodul Master-Arbeit	1 Semester	25	Master-Arbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Aufbaumodule I aus unterschiedlichen Epochen zu wählen sowie ein dazugehöriges Aufbaumodul II.

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Aufbaumodul I: Alte Geschichte	1 Semester	10	kleine Hausarbeit
Aufbaumodul I: Mittelalterliche Geschichte (6. bis 15. Jahrhundert)	1 Semester	10	kleine Hausarbeit
Aufbaumodul I: Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	1 Semester	10	kleine Hausarbeit
Aufbaumodul I: Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	1 Semester	10	kleine Hausarbeit
Aufbaumodul II: Alte Geschichte	1 Semester	10	große Hausarbeit
Aufbaumodul II: Mittelalterliche Geschichte	1 Semester	10	große Hausarbeit
Aufbaumodul II: Frühe Neuzeit	1 Semester	10	große Hausarbeit
Aufbaumodul II: Neuere und Neueste Geschichte	1 Semester	10	große Hausarbeit

3. Modulplan Nebenfach

3.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Aufbaumodul Übergreifende Fragestellungen	1 Semester	10	zwei zweistündige Klausuren
Aufbaumodul Längsschnitt/Internationale Geschichte	1 Semester	10	große Hausarbeit

3.2 Wahlpflichtmodule

Es ist je ein Aufbaumodul I und ein dazugehöriges Aufbaumodul II zu wählen.

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Aufbaumodul I: Alte Geschichte	1 Semester	10	kleine Hausarbeit
Aufbaumodul I: Mittelalterliche Geschichte (6. bis 15. Jahrhundert)	1 Semester	10	kleine Hausarbeit
Aufbaumodul I: Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	1 Semester	10	kleine Hausarbeit
Aufbaumodul I: Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	1 Semester	10	kleine Hausarbeit
Aufbaumodul II: Alte Geschichte	1 Semester	10	große Hausarbeit
Aufbaumodul II: Mittelalterliche Geschichte	1 Semester	10	große Hausarbeit
Aufbaumodul II: Frühe Neuzeit	1 Semester	10	große Hausarbeit
Aufbaumodul II: Neuere und Neueste Geschichte	1 Semester	10	große Hausarbeit

**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung
im Masterstudiengang „Klassische Archäologie“**

Vom 7. April 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 04. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 206/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Praktische Prüfung

§ 10 Masterarbeit

§ 11 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ des Fachbereichs III auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium im Hauptfach und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Beim Nebenfach bestimmt das gewählte Hauptfach den Grad.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus, müssen Studierende des Masterstudiengangs „Klassische Archäologie“ folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

A) Hauptfach

(1) Bachelorabschluss in einem der nachfolgenden Studiengänge:

- a. Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen (Kernfach mit dem Wahlpflichtfach Klassische Archäologie) oder vergleichbarer Abschluss an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule.
- b. Klassische Archäologie (Hauptfach, an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule)
- c. Kunstgeschichte (Hauptfach), falls Klassische Archäologie im Nebenfach studiert wurde

(2) Spezifische fachliche Anforderungen: Neben den grundsätzlich vorausgesetzten Englischkenntnissen sind funktionale Kenntnisse einer weiteren modernen (in der Regel romanischen) Fremdsprache

Voraussetzung, so dass die Fähigkeit zum sinnentnehmenden Verständnis fremdsprachlicher wissenschaftlicher Literatur vorhanden ist.

(3.1) Nachweis des Latinums.

(3.2) Nachweis des Graecums. Kann der Nachweis nicht geführt werden, ist er bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachzuholen, andernfalls ist der Besuch des 2. Modulteils des Moduls 4 (siehe Modulplan) nicht möglich.

(4) Mindestnote des Bachelor-Abschlusses: 2,5.

B) Nebenfach

(1) Bachelorabschluss in einem der nachfolgenden Studiengänge:

- a. Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen (Kernfach mit dem Wahlpflichtfach Klassische Archäologie) oder vergleichbarer Abschluss an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule.
- b. Klassische Archäologie (Nebenfach).
- c. Klassische Archäologie (Nebenfach, an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule).

(2) Spezifische fachliche Anforderungen: Neben den grundsätzlich vorausgesetzten Englischkenntnissen sind funktionale Kenntnisse einer weiteren modernen (in der Regel romanischen) Fremdsprache Voraussetzung, so dass die Fähigkeit zum sinnentnehmenden Verständnis fremdsprachlicher wissenschaftlicher Literatur vorhanden ist.

(3) Nachweis des Latinums.

(4) Mindestnote des Bachelor-Abschlusses: 2,5.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ wird als Haupt- und Nebenfach angeboten. Die Regelung zu den Mindestleistungspunkten in § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier findet im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

(2) Das Fach „Klassische Archäologie“ ist als Hauptfach kombinierbar mit allen an der Universität Trier und der Theologischen Fakultät studierbaren Nebenfächern, die ihrerseits eine Kombination mit der Klassischen Archäologie zulassen.

§ 4

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 22 SWS (Hauptfach) und 18 SWS (Nebenfach).

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anmerkung: Optional – wenn mehr als ein Fachbereich am Studiengang beteiligt ist, muss die Fachprüfungsordnung Regelungen für den Prüfungsausschuss setzen. Die folgende Formulierung bezüglich des Prüfungsausschusses und der Zuständigkeiten wird vorgeschlagen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich III übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach „Klassische Archäologie“ des Fachbereichs III.

§ 6

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ dauern mündliche Prüfungen 15 bis 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen eine Stunde.

(2) Im Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 2 bis 4 Wochen zur Verfügung.

(3) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu gemäß § 17 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier und gemäß § 7 dieser Fachprüfungsordnung eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum nächsten Anmeldetermin zu dieser Prüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Prüfung verwirkt und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 9

Praktische Prüfung

Im Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ finden keine praktischen Prüfungen statt.

§ 10

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen (im Fach gängigen) Sprache angefertigt werden. Die

Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der gewählten Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,-
- b. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
- c. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der gewählten Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 26 Leistungspunkte zuerkannt.

(3) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 7. April 2009

Die Dekanin des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle

Anhang

Modulplan Hauptfach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Vertiefung Methodenlehre	1 Semester	10 LP	Einstündige Klausur
Modul 2 –Archäologie Roms und seiner Provinzen	2 Semester	14 LP	Schriftliche Hausarbeit
Modul 3 – Denkmal und Präsentation	2 Semester	12 LP	30minütige mündliche Prüfung
Modul 4 – Archäologie der griechisch-hellenistischen Welt	2 Semester	14 LP	Schriftliche Hausarbeit
Modul 5 – Abschluss	1 Semester	30 LP	Masterarbeit

Modulplan Nebenfach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Archäologie Roms und seiner	2 Semester	14 LP	Schriftliche Hausarbeit

Provinzen			
Modul 2 – Archäologie der griechisch-hellenistischen Welt	2 Semester	14 LP	Schriftliche Hausarbeit
Modul 3 – Vertiefung Methodenlehre	1 Semester	12 LP	Einstündige Klausur

Wahlpflichtmodule

Keine.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Klassische Archäologie.

Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine.

Verpflichtende Praktika

Keine.

**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach)**

Vom 16. April 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Germanistik beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 10/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Gliederung und Profil des Studiums
 - § 4 Studienumfang, Module
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Modulprüfungen
 - § 7 Mündliche Prüfungen
 - § 8 Schriftliche Prüfungen
 - § 9 Praktische Prüfung
 - § 10 Weitere Prüfungsformen
 - § 11 Bachelorarbeit
 - § 12 Zeugnis
 - § 13 In-Kraft-Treten
- Anhang

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Bachelorstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Im Nebenfachstudium richtet sich der akademische Grad nach dem Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Bachelorstudiengangs folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Latinum
- Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache

Der Nachweis von Latinum und entsprechende Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache muss spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung erbracht werden. Das Latinum kann in begründeten Ausnahmefällen durch entsprechende Kenntnisse in einer weiteren, dem Fachstudium dienlichen Fremdsprache ersetzt werden.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Germanistik wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.
- (2) Das Fach Germanistik ist als Hauptfach kombinierbar mit allen als Bachelornebenfach an der Universität Trier oder der theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern, außer mit dem Nebenfach Germanistik. Das Fach Germanistik ist als Nebenfach kombinierbar mit allen als Bachelorhauptfach an der Universität Trier oder der theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern, außer mit dem Hauptfach Germanistik.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: im Hauptfach 48 SWS, im Nebenfach 36 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder ein Leiter bzw. Leiterin aus dem Prüfungsamt des Fachbereichs II ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Prüfungsämter geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der LP gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der LP.

§ 7

Mündliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Germanistik werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt.
- (2) Im Bachelorstudiengang Germanistik dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Germanistik beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 1 Stunde.
- (2) Im Bachelorstudiengang Germanistik beträgt die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten höchstens 2 Wochen.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann im Bachelorstudiengang Germanistik nur in der deutschen Sprache angefertigt werden.
- (2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 12

Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 16. April 2009

Die Dekanin des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Anhang

Bachelorstudiengang Germanistik (Hauptfach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):
 - Latinum
 - Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache.

Der Nachweis von Latinum und entsprechende Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache muss spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung erbracht werden. Das Latinum kann in begründeten Ausnahmefällen durch entsprechende Kenntnisse in einer weiteren, dem Fachstudium dienlichen Fremdsprache ersetzt werden.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 32 SWS

- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BAHF 1 „Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft“	2 Semester	13 LP	Einstündige Klausur
BAHF 2 „Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft“	2 Semester	13 LP	Einstündige Klausur
BAHF 3 „Grundlagen der Älteren deutschen Sprache und Literatur“	2 Semester	13 LP	Einstündige Klausur
BAHF 4 „Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Gattungen und Formen; Textanalyse“	2 Semester	13 LP	10-seitige Hausarbeit
BAHF 5 „Vertiefung der germanistischen Sprachwissenschaft“	2 Semester	13 LP	10-seitige Hausarbeit
BAHF 6 „Vertiefung der Älteren deutschen Sprache und Literatur“	2 Semester	13 LP	10-seitige Hausarbeit
BAHF 7 „Sprache und Handeln in Geschichte und Gegenwart“	1 Semester	15 LP	10-seitige Hausarbeit und 30-minütige mündliche Prüfung
BAHF 8 „Erweiterung Literaturwissenschaft: Texte und Kontexte“	1 Semester	15 LP	10-seitige Hausarbeit und 30-minütige mündliche Prüfung

2.3. Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Germanistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Verpflichtende Praktika

Keine

Bachelorstudiengang Germanistik (Nebenfach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):
 - Latinum
 - Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache.

Der Nachweis von Latinum und entsprechende Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache muss spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung erbracht werden. Das Latinum kann in begründeten

Ausnahmefällen durch entsprechende Kenntnisse in einer weiteren, dem Fachstudium dienlichen Fremdsprache ersetzt werden.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BANF 1 „Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft“	2 Semester	10 LP	Einstündige Klausur
BANF 2 „Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft“	2 Semester	10 LP	Einstündige Klausur
BANF 3 „Grundlagen der Älteren deutschen Sprache und Literatur“	2 Semester	10 LP	Einstündige Klausur
BANF 4 „Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Gattungen und Formen; Textanalyse“	2 Semester	10 LP	10-seitige Hausarbeit
BANF 5 „Vertiefung der germanistischen Sprachwissenschaft“	2 Semester	10 LP	10-seitige Hausarbeit
BANF 6 „Vertiefung der Älteren deutschen Sprache und Literatur“	2 Semester	10 LP	10-seitige Hausarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Germanistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Verpflichtende Praktika

Keine

**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach)**

Vom 16. April 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Japanologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 12/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Zeugnis

§ 11 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Der Bachelorstudiengang Japanologie ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (BA); im Nebenfach richtet sich der Grad nach dem Hauptfach. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Japanologie wird als Haupt- und Nebenfach angeboten und muss entsprechend als 2-Fach-Studium durchgeführt werden.

(2) Das Hauptfach Japanologie ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach Japanologie. Das Nebenfach Japanologie ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach Japanologie.

(3) In das Studium ist ein Bereich für studien- und berufsfeldbezogene Kompetenzen integriert.

§ 4

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 64 SWS im Hauptfach und 36 SWS im Nebenfach. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

(3) Die Regelungen zu den Mindestleistungspunkten in §4 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der LP gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der LP.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Japanologie werden mündliche Prüfungen je nach Modul als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Japanologie dauern mündliche Prüfungen 15 Minuten.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen im Bachelorstudiengang Japanologie wird im Modulplan geregelt.

(2) Im Bachelorstudiengang Japanologie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers, in englischer Sprache angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 16. April 2009

Die Dekanin des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Anhang

Bachelorstudiengang Japanologie (Hauptfach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang:	64 SWS
• Pflichtlehrveranstaltungen:	60 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	4 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul Japanisch I	1 Semester	10	120-minütige Klausur
Modul Japanisch II	1 Semester	10	120-minütige Klausur
Modul Japanisch III	1 Semester	10	120-minütige Klausur
Modul Japanisch IV	1 Semester	10	120-minütige Klausur

Grundmodul Geschichte und Kulturgeschichte Japans	2 Semester	10	Zwei 45-minütige Klausuren
Grundmodul Japanologische Grundlagen	2 Semester	10	45-minütige Klausur
Aufbaumodul Japanische Literatur	2 Semester	10	10-seitige Hausarbeit
Aufbaumodul Medien / Sprache / Gesellschaft	2 Semester	10	10-seitige Hausarbeit
Modul Sprachvertiefung	1 Semester	5	Zwei 90-minütige Klausuren
Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	1 Semester	10	12-seitige Hausarbeit
Projektmodul Sprache und Praxis	1 Semester	5	15-minütige mündliche Prüfung, 10-seitige Projektarbeit oder 5-seitiger Praktikumsbericht
Abschlussmodul	1 Semester	20	BA-Arbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs BA Japanologie (Hauptfach).

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

keine

4. Verpflichtende Praktika

keine

Bachelorstudiengang Japanologie (Nebenfach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4, Abs. 1):

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| Gesamtumfang: | 36 SWS |
| • Pflichtlehrveranstaltungen: | 34 SWS |
| • Wahlpflichtlehrveranstaltungen: | 2 SWS |

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.3. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
SFA-Japanisch I	1 Semester	5	90-minütige Klausur
SFA-Japanisch II	1 Semester	5	90-minütige Klausur
SFA-Japanisch III	1 Semester	5	90-minütige Klausur
SFA-Japanisch IV	1 Semester	5	90-minütige Klausur
Grundmodul Geschichte und Kulturgeschichte Japans	2 Semester	10	Zwei 45-minütige Klausuren

Grundmodul Japanologische Grundlagen	2 Semester	10	45-minütige Klausur
Aufbaumodul Japanische Literatur	2 Semester	10	10-seitige Hausarbeit
Aufbaumodul Medien / Sprache / Gesellschaft	2 Semester	10	10-seitige Hausarbeit

2.4. Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs BA Japanologie (Nebenfach).

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

keine

4. Verpflichtende Praktika

keine

**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Moderne China-Studien (Hauptfach)**

Vom 16. April 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang *Moderne China-Studien* (Hauptfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 25/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Zeugnis
- § 10 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Bachelorstudiengang *Moderne China-Studien* (Hauptfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für den Hauptfach-Bachelorstudiengang *Moderne China-Studien* sind über § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelt.

Basiskonntenisse auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u.a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme sowie Datenbanken) sowie gute Englisch-Kenntnisse sind für das Studium von Vorteil.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang *Moderne China-Studien* wird als Hauptfach angeboten.

(2) Das Hauptfach *Moderne China-Studien* ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach *Moderne China-Studien*.

§ 4

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in *Semesterwochenstunden* (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 59 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch *diese* Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges wird dem Fachbereich II übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Fach Sinologie des Fachbereichs II.

§ 6

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im *Anhang* geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang *Moderne China-Studien* werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt.

(2) Im Hauptfach-Bachelorstudiengang *Moderne China-Studien* dauern mündliche Prüfungen 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang *Moderne China-Studien* beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 2 Stunden.

(2) Im Bachelorstudiengang *Moderne China-Studien* steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 2 Wochen zur Verfügung.

(3) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Modulprüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, die zwischen 15 und 20 Minuten dauert. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins zu dieser Prüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Prüfung vertan und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 9

Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der *Bachelorarbeit* werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 16. April 2009

Die Dekanin des Fachbereichs II
der Universität Trier
Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Anhang

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 61 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 59 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modernes Chinesisch I	1 Semester	12 LP	Zweistündige Klausur
Modernes Chinesisch II	1 Semester	12 LP	Zweistündige Klausur
Modernes Chinesisch III	1 Semester	12 LP	Zweistündige Klausur
Modernes Chinesisch IV	1 Semester	12 LP	Zweistündige Klausur

Grundlagen der China-Studien	1 Semester	8 LP	10-seitige Hausarbeit
Neuere Geschichte Chinas	1 Semester	8 LP	10-seitige Hausarbeit
Ältere Geschichte und Geistesgeschichte Chinas	1 Semester	8 LP	Zweistündige Klausur
Modernes China	1 Semester	8 LP	Zweistündige Klausur
Einführung in die chinesische Sprach- und Literaturwissenschaft	1 Semester	12 LP	15-seitige Hausarbeit und zweistündige Klausur
Medien und China	1 Semester	8 LP	Zweistündige Klausur
Interkulturelle Kompetenz	1 Semester	8 LP	Zweistündige Klausur

2.2. Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Sinologie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

keine

4. Verpflichtende Praktika

keine

**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Sprach- und Texttechnologie (Haupt- und Nebenfach)**

Vom 16. April 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprach- und Texttechnologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 31/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Gliederung und Profil des Studiums
 - § 4 Studienumfang, Module
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Modulprüfungen
 - § 7 Mündliche Prüfungen
 - § 8 Schriftliche Prüfungen
 - § 9 Weitere Prüfungsformen
 - § 10 Bachelorarbeit
 - § 11 Zeugnis
 - § 12 In-Kraft-Treten
- Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprach- und Texttechnologie (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Hauptfachstudium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Im Nebenfachstudium richtet sich der Grad nach dem Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Außer den in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen werden zur Aufnahme des Bachelorstudiengangs Sprach- und Texttechnologie keine weiteren Zugangsvoraussetzungen festgelegt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Sprach- und Texttechnologie wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Hauptfach Sprach- und Texttechnologie ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach Sprach- und Texttechnologie. Das Nebenfach Sprach- und Texttechnologie ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach Sprach- und Texttechnologie.

§ 4

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt im Hauptfach 60 SWS und im Nebenfach 30 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Sprach- und Texttechnologie werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Sprach- und Texttechnologie dauern mündliche Prüfungen bei Einzelprüfungen 15 Minuten, bei Gruppenprüfungen 10 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

(3) Die Entscheidung über die Art der mündlichen Prüfung trifft jeweils die oder der Modulbeauftragte.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Sprach- und Texttechnologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 2 Stunden.

(2) Im Bachelorstudiengang Sprach- und Texttechnologie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.

§ 9

Weitere Prüfungsformen

Im Studiengang Sprach- und Texttechnologie (Hauptfach) ist ein Projektseminar zu absolvieren, in dem in Gruppenarbeit unter Betreuung ein Problem durch praktische linguistische oder softwaretechnische Verfahren zu lösen ist. Die Ergebnisse der Gruppenarbeiten sind im Laufe des Semesters zu präsentieren. Abschließend sind die Lösungswege und Resultate im Rahmen einer Gruppenprüfung gem. § 7 zu erläutern.

Die schriftlich dokumentierte Lösung und die mündliche Abschlussprüfung gehen je zur Hälfte in die Endnote ein.

§ 10

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann im Bachelorstudiengang Sprach- und Texttechnologie außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in anderen Sprachen angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten, hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,

Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(3) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 11

Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 16. April 2009

Die Dekanin des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Anhang

Prüfungsanforderungen

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums (Bachelor-Hauptfach) ist an Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 60 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1).

Im Verlauf des Studiums (Bachelor-Nebenfach) ist an Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 30 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1).

2. Modulplan

Das Studium besteht

- a) für das Bachelor-Hauptfach *Sprach- und Texttechnologie* aus folgenden Pflichtmodulen:

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Grundlagen der Sprach- und Texttechnologie I	1 Semester	10	Übungsaufgaben (Modul- / Prüfungsvorleistungen) und Modulabschlussklausur
Grundlagen der Sprach- und Texttechnologie II	1 Semester	10	Übungsaufgaben (Modul- / Prüfungsvorleistungen) und Modulabschlussklausur
Grundlagen der Programmierung I	1 Semester	10	Übungsaufgaben (Modul- / Prüfungsvorleistungen) und Modulabschlussklausur
Grundlagen der Programmierung II	2 Semester	14	Übungsaufgaben (Modul- / Prüfungsvorleistungen) und Modulabschlussklausur
Formale Methoden	1 Semester	12	Übungsaufgaben (Modul- / Prüfungsvorleistungen) und Modulabschlussklausur
Informationsverarbeitende Systeme	2 Semester	10	Übungsaufgaben (Modul- / Prüfungsvorleistungen) und Modulabschlussklausur
Statistik	2 Semester	8	Übungsaufgaben (Modul- / Prüfungsvorleistungen) und Modulabschlussklausur
Projektseminar	1 Semester	6	Projektarbeit (Modul- / Prüfungsvorleistung) und eine mdl. Gruppenprüfung
Computerlinguistik	2 Semester	14	Referate, eine schriftliche Hausarbeit (Modul- / Prüfungsvorleistungen), Modulabschlussklausur oder mündliche Prüfung
Quantitative Linguistik	2 Semester	14	Referate, eine schriftliche Hausarbeit (Modul- / Prüfungsvorleistungen), eine Modulabschlussklausur oder mündliche Prüfung

- b) für das Bachelor-Nebenfach *Sprach- und Texttechnologie* aus folgenden Pflichtmodulen:

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Grundlagen der Sprach- und Texttechnologie I	1 Semester	10	Übungsaufgaben (Modul- / Prüfungsvorleistungen) und Modulabschlussklausur
Grundlagen der Sprach- und Texttechnologie II	1 Semester	10	Übungsaufgaben (Modul- / Prüfungsvorleistungen) und Modulabschluss-

			klausur
Grundlagen der Programmierung I	1 Semester	10	Übungsaufgaben (Modul- / Prüfungsvorleistungen) und Modulabschlussklausur
Computerlinguistik	2 Semester	16	Referate, zwei schriftliche Hausarbeiten (Modul- / Prüfungsvorleistungen), eine Modulabschlussklausur oder mündliche Prüfung
Quantitative Linguistik	2 Semester	14	Referate, eine schriftliche Hausarbeit (Modul- / Prüfungsvorleistungen), eine Modulabschlussklausur oder mündliche Prüfung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs *Sprach- und Texttechnologie* (Bachelor, Hauptfach bzw. Nebenfach).

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs *Sprach – und Texttechnologie* sind keine Auslandsaufenthalte vorgeschrieben.

4. Verpflichtende Praktika

keine

**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung
im Masterstudiengang „Mediävistik“ (Kernfach)**

Vom 16. April 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Mediävistik“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 15/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Masterarbeit

§ 10 Zeugnis

§ 11 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang „Mediävistik“ (Kernfach) des Fachbereiches II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II der Universität Trier den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs „Mediävistik“ folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- Einen Bachelorabschluss in einem der an diesem Studiengang z.Z. beteiligten Fächer: Philosophie/Katholische Theologie, Anglistik, Germanistik, Jiddistik, Romanistik, Geschichte, Kunstgeschichte.
- Wünschenswert ist ein Bachelorabschluss in der Kombination von zwei an diesem Studiengang beteiligten Fächer.
- Der Bachelorabschluss muss mindestens die Gesamtnote 2,3 (noch gut) aufweisen.
- Latinum und entsprechende Kenntnisse in einer weiteren europäischen Fremdsprache.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Mediävistik“ wird als Kernfach angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang „Mediävistik“ hat folgende Profilausrichtungen:
Auf Grund seiner interdisziplinären Ausrichtung ermöglicht dieser Studiengang den Studierenden eine individuelle Profilbildung im Rahmen des Spektrums der beteiligten Fächer.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 38 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an: je ein Mitglied der beteiligten Fächer aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder ein Leiter bzw. Leiterin aus den Prüfungsämtern der beteiligten Fachbereiche oder des Prüfungsausschusses der Theologischen Fakultät Trier ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Verantwortlichen für den Masterstudiengang „Mediävistik“ vom Fachbereich II der Universität Trier gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Prüfungsämter geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs obliegt dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird dem Fachbereich II der Universität Trier übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er bzw. sie seine bzw. ihre Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach desjenigen Fachbereichs, dem der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses angehört.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der LP gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der LP.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang „Mediävistik“ werden mündliche Prüfungen im Integrationsmodul als Kollegialprüfungen und für die anderen Module als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang „Mediävistik“ dauern mündliche Prüfungen mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang „Mediävistik“ dauert eine schriftliche Prüfung mindestens 1 und höchstens 1,5 Zeitstunden.

(2) Im Masterstudiengang „Mediävistik“ dauert die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten mindestens vier Wochen.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang „Mediävistik“ außer in der deutschen auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

(3) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 16. April 2009

Die Dekanin des Fachbereiches II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Anhang

Masterstudiengang Mediävistik (Kernfach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

- Latinum
- Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache.

Der Nachweis von Latinum und entsprechende Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache muss spätestens bei der Anmeldung zur Masterprüfung erbracht werden.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang:	38 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	10 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	28 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MAKF 1 „Integrationsmodul“	1 Semester	10 LP	Zwei einstündige Klausuren
MAKF 2 „Hilfswissenschaften/ Methoden der historischen Kultur- und Sozialwissenschaften“	1 Semester	10 LP	Einstündige Klausur
MAKF 3 „Studien- und berufsbezogene Kompetenzen“	1 Semester	10 LP	10-seitiger schriftlicher Bericht

2.2. Wahlpflichtmodule

MAKF 4 „Anglistik“	1 Semester	10 LP	15-seitige Hausarbeit
MAKF 5 „Deutsche Literatur von den Anfängen bis 1600“	1 Semester	10 LP	30-minütige mündliche Prüfung
MAKF 6 „Deutsche Sprache in Zeit und Raum“	1 Semester	10 LP	30-minütige mündliche Prüfung
MAKF 7 „Geschichte“	1 Semester	10 LP	Einstündige Klausur und 30-minütige mündliche Prüfung
MAKF 8 „Methoden und Fakten der älteren Jiddistik“	1 Semester	10 LP	15-seitige Hausarbeit
MAKF 9 „Kunstgeschichte des Mittelalters“	1 Semester	10 LP	15-seitige Hausarbeit
MAKF 10 „Philosophie/Theologie im Mittelalter“	1 Semester	10 LP	30-minütige mündliche Prüfung
MAKF 11 „Sprach- und Literaturwissenschaft Romanistik“	1 Semester	10 LP	30-minütige mündliche Prüfung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Kernfachs Mediävistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Verpflichtende Praktika

Keine

**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung
im Masterstudiengang China - Kultur und Kommunikation (Kernfach)**

Vom 16. April 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang *China - Kultur und Kommunikation* beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 27/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Masterarbeit

§ 10 Zeugnis

§ 11 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang China - Kultur und Kommunikation (Kernfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs *China - Kultur und Kommunikation* folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Zum Masterstudiengang an der Universität Trier kann zugelassen werden, wer eine Bachelor-Prüfung in der gleichen Fachrichtung bestanden hat oder einen gleichwertigen Studienabschluss in der gleichen Fachrichtung nachweist und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat. Der chinawissenschaftliche Anteil im absolvierten Bachelor-Studiengang liegt bei mindestens 90 CP. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.
2. Bachelor-Prüfungen anderer Fachrichtungen können anerkannt werden, wenn die Absolventen ausreichende sprachliche Kompetenzen im modernen Chinesisch nachweisen. Der Nachweis erfolgt über die HSK-Sprachprüfung (*Hanyu Shuiping Kaoshi*). Der erforderliche Mindestgrad ist „Grad 4“. Dies gilt auch für Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen, deren chinawissenschaftlicher Anteil unter 90 CP liegt (z.B. 60 CP-Nebenfach).
3. Die Mindestnote des Bachelor-Abschlusses ist „gut“ (2,3).

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang *China - Kultur und Kommunikation* wird als Kernfach angeboten.

§ 4

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 53 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich II übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach Sinologie des Fachbereichs II.

§ 6

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang *China - Kultur und Kommunikation* werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang *China - Kultur und Kommunikation* dauern mündliche Prüfungen mindestens 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang *China - Kultur und Kommunikation* beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 2 Stunden.

(2) Im Masterstudiengang *China - Kultur und Kommunikation* steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 3 Wochen zur Verfügung.

(3) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Modulprüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, die zwischen 15 und 20 Minuten dauert. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins zu dieser Prüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Prüfung vertan und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 9

Masterarbeit

Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt. Die Arbeit kann in Absprache mit den Prüfern in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§

10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder *Betreuer* der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer *Veröffentlichung* im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 16. April 2009

Die Dekanin des Fachbereichs II
der Universität Trier
Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Anhang

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Bachelor-Prüfungen nicht-chinawissenschaftlicher Fachrichtungen können anerkannt werden, wenn die Absolventen ausreichende sprachliche Kompetenzen im modernen Chinesisch nachweisen. Der Nachweis erfolgt über die HSK-Sprachprüfung (*Hanyu Shuiping Kaoshi*). Der erforderliche Mindestgrad ist „Grad 4“. Dies gilt auch für Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen, deren chinawissenschaftlicher Anteil unter 90 CP liegt (z.B. 60 CP-Nebenfach).

Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master:

Zum Masterstudiengang an der Universität Trier kann zugelassen werden, wer eine Bachelor-Prüfung in der gleichen Fachrichtung bestanden hat oder einen gleichwertigen Studienabschluss in der gleichen Fachrichtung nachweist und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat. Der chinawissenschaftliche Anteil im absolvierten Bachelor-Studiengang liegt bei mindestens 90 CP. Die Mindestnote des Bachelor-Abschlusses ist „gut“ (2,3).

B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 49 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 45 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Chinesisch für Fortgeschrittene I	1 Semester	12 LP	Zweistündige Klausur und 15-minütige mündliche Prüfung
Chinesisch für Fortgeschrittene II	1 Semester	10 LP	Zweistündige Klausur
Klassisches Chinesisch I	1 Semester	8 LP	Zweistündige Klausur
Klassisches Chinesisch II	1 Semester	10 LP	Zweistündige Klausur
Geistige Auseinandersetzung und Gesellschaftswandel im China des 20. und 21. Jahrhunderts	1 Semester	10 LP	15-seitige Hausarbeit
Moderne chinesische Sprachwissenschaft	1 Semester	10 LP	15-seitige Hausarbeit
Interkulturelle Kommunikation	1 Semester	10 LP	15-seitige Hausarbeit
Zentrale Aspekte der chinesischen Geistesgeschichte	1 Semester	10 LP	10-seitige Hausarbeit
Konfuzianismus gestern und heute	1 Semester	10 LP	15-seitige Hausarbeit

Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Sinologie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

keine

4. Verpflichtende Praktika

keine

**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Moderne China-Studien (Nebenfach)**

Vom 23. April 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang *Moderne China-Studien* (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 16. April 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 26/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Schriftliche Prüfungen

§ 8 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Bachelorstudiengang *Moderne China-Studien* (Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Der nach erfolgreichem Studium und nach bestandener Prüfung erworbene Bachelor-Grad richtet sich nach dem Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für den Hauptfach-Bachelorstudiengang *Moderne China-Studien* sind über § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelt.

Basiskenntnisse auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u.a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme sowie Datenbanken) sowie gute Englisch-Kenntnisse sind für das Studium von Vorteil.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang *Moderne China-Studien* wird als Nebenfach angeboten.

(2) Das Nebenfach *Moderne China-Studien* ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach *Moderne China-Studien*.

§ 4

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 34 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges wird dem Fachbereich II übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Fach Sinologie des Fachbereichs II.

§ 6

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7

Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang *Moderne China-Studien* beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 2 Stunden.

(2) Im Bachelorstudiengang *Moderne China-Studien* steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 2 Wochen zur Verfügung.

(3) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Modulprüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, die zwischen 15 und 20 Minuten dauert. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins zu dieser Prüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Prüfung vertan und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 23. April 2009

Die Dekanin des Fachbereichs II
der Universität Trier
Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Anhang

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	34 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	32 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	2 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
SFA Modernes Chinesisch I	2 Semester	10 LP	Zweistündige Klausur
SFA Modernes Chinesisch II	2 Semester	10 LP	Zweistündige Klausur
Geschichte Chinas	2 Semester	10 LP	Zweistündige Klausur
Staat, Kultur und Gesellschaft Chinas	2 Semester	10 LP	Zweistündige Klausur
Moderne Literatur Chinas	1 Semester	10 LP	20-seitige Hausarbeit
Ausgewählte Aspekte der modernen China-Studien	1 Semester	10 LP	Zweistündige Klausur

2.2 Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Sinologie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

keine

4. Verpflichtende Praktika

keine

**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung
im Masterstudiengang Sprach- und Texttechnologie (Haupt- und Nebenfach)**

Vom 23. April 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Sprach- und Texttechnologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 16. April 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 32/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Masterarbeit

§ 10 Zeugnis

§ 11 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang Sprach- und Texttechnologie (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Hauptfachstudium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden. Im Nebenfachstudium richtet sich der Grad nach dem Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Sprach- und Texttechnologie folgende weitere Voraussetzung erfüllen:

Abgeschlossenes Bachelor-Studium der Computerlinguistik, Linguistik, Informatik, Mathematik oder eines äquivalenten sprachwissenschaftlichen oder informatikorientierten Studiengangs. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachs über die Feststellung der Äquivalenz eines Studienabschlusses.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Sprach- und Texttechnologie wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Hauptfach Sprach- und Texttechnologie ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach Sprach- und Texttechnologie. Das

Nebenfach Sprach- und Texttechnologie ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach Sprach- und Texttechnologie.

§ 4

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 46 SWS im Hauptfach und 21 SWS im Nebenfach.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

(3) Soweit die Bearbeitung von Übungs- bzw. Hausaufgaben verlangt wird (siehe Anhang), handelt es sich um Prüfungsvorleistungen, von deren erfolgreicher und fristgerechter Bearbeitung die Vergabe von Leistungspunkten und die Zulassung zu den Modulprüfungen abhängig sind.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Sprach- und Texttechnologie werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Sprach- und Texttechnologie dauern mündliche Prüfungen 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Sprach- und Texttechnologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 2 Stunden.

(2) Im Masterstudiengang Sprach- und Texttechnologie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit in Sprach- und Texttechnologie kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in anderen Sprachen angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 26 Leistungspunkte zuerkannt.

(3) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 23. April 2009

Die Dekanin des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Anhang

Prüfungsanforderungen

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums (Master-Hauptfach) ist an Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamtvolumen von 28 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1).

Im Verlauf des Studiums (Master-Nebenfach) ist an Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamtvolumen von 23 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1).

2. Modulplan

Das Studium besteht

a) für das Master-Hauptfach *Sprach- und Texttechnologie* aus folgenden Pflichtmodulen:

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul-/Prüfungsvorleistungen (PVL) Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1) Sprach- und Textverarbeitung	1 Semester	14	Referate, 1 schriftliche Hausarbeit (PVL), Modulabschlussklausur
2) Korpuslinguistik	1 Semester	14	Referate, 1 schriftliche Hausarbeit (PVL), Modulabschlussklausur
3) Synergetische Linguistik	1 Semester	14	Übungsaufgaben, 1 schriftliche Hausarbeit (PVL), Modulabschlussklausur
4) Grundlagen intelligenter Systeme	1 Semester	6	Modulabschlussklausur
5) Content Management	1 Semester	6	Modulabschlussklausur oder mündliche Prüfung

b) für das Master-Nebenfach *Sprach- und Texttechnologie* aus folgenden Pflichtmodulen:

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1) Sprach- und Textverarbeitung	1 Semester	10	1 Referat, 1 schriftliche Hausarbeit (PVL), Modulabschlussklausur
2) Korpuslinguistik	1 Semester	10	1 Referat, 1 schriftliche Hausarbeit (PVL), Modulabschlussklausur
3) Synergetische Linguistik	1 Semester	8	Übungsaufgaben (PVL), Modulabschlussklausur
4) Grundlagen intelligenter Systeme	1 Semester	6	Modulabschlussklausur
5) Digital Libraries	1 Semester	6	Übungsaufgaben (PVL), Modulabschlussklausur

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs *Sprach- und Texttechnologie* (Master, Hauptfach bzw. Nebenfach).

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Masterstudiengangs *Sprach – und Texttechnologie* sind keine Auslandsaufenthalte vorgeschrieben.

4. Verpflichtende Praktika

keine.